

Satzung der Schützenbruderschaft St. Antonius Rechterfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen

St. Antonius Schützenbruderschaft
Rechterfeld e. V.

Er hat seinen Sitz in Rechterfeld

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Antonius Schützenbruderschaft Rechterfeld e. V. ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die das sportliche Schießen üben und pflegen.

Sie orientieren sich an den Grundsätzen und Zielen des

Zentralverbandes der
HISTORISCHEN DEUTSCHEN SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN

in Köln.

Der Wahlspruch lautet:

„Für Glaube, Sitte, Heimat“

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mann und jede Frau werden, ebenso – mit Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten gem. § 107 BGB – Minderjährige.

Bis zum Erreichen der Volljährigkeit werden die Mitgliedschaftsrechte eines Minderjährigen von dem/den Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

Jedes Mitglied muss sich zu dieser Satzung verpflichten.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet..

Die Mitgliederversammlung kann frühere Vorstandsmitglieder zu Ehren-Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitglieder ernennen.

Sonderrechte sind mit dieser Ernennung nicht verbunden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, namentlich ein grober Verstoß gegen die Interessen der Bruderschaft vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht selbst Vereinsmitglied zu sein braucht.

Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen.

Über den Ausschluss eines amtierenden Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung; die vorstehenden Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäß.

Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit ein Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung von der weiteren Mitarbeit im Vorstand suspendieren.

Über die Aufrechterhaltung eines solchen Beschlusses entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die St. Antonius Schützenbruderschaft Rechterfeld e. V, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Die Zwecke der Bruderschaft sind

- a) Förderung des Sports
- b) Förderung des Schützenbrauchtums

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Ausrichtung von Schießveranstaltungen (§ 9)
- die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen (§ 8), als Ausdruck aktiver Pflege, Erhaltung und Vertiefung der Grundsätze abendländisch-christlicher Kultur bei gleichzeitiger Betonung der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums (§ 11)

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft oder Aufhebung oder Auflösung der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die St. Antonius Schützenbruderschaft Rechterfeld e.V..

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall oder Änderung des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an eine Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports sowie zur Förderung der Religion. Die Vermögensverwendung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen...

§ 5

Organe des Vereins

Organe der St. Antonius Schützenbruderschaft Rechterfeld e.V. sind:

die Mitgliederversammlung und

der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Brudermeister beantragt.

Sie kann jederzeit auch aufgrund Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle einer Verhinderung vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Vereinshaus in Rechterfeld einzuladen.

Anträge auf Ergänzung / Änderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Brudermeister schriftlich einzureichen, der sie unverzüglich durch Ergänzung des Aushangs zu veröffentlichen hat.

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen..

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Bruderschaft ist insbesondere:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes

- 4.) Wahl der Vorstandsmitglieder (ausgenommen die von den Kompanien in den Vorstand delegierten Kompanieführer und ausgenommen den amtierenden König, der geborenes Vorstandsmitglied ist)
- 5.) Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- 7.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Bruderschaft
- 8.) Ernennung von Ehren-Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern

In allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 7

Der Vorstand

a) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende und der Kassenwart

und zwar mit dem Recht der Einzelvertretung.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1.) Brudermeister
- 2.) Präses
- 3.) 1. Vorsitzender
- 4.) 2. Vorsitzender
- 5.) Kassenwart
- 6.) Schriftführer
- 7.) Schießwart
- 8.) Jugendschießwart
- 9.) Platzkommandant
- 10.) General
- 11.) Kompanieführer jeder Kompanie
- 12.) König des laufenden Jahres

Für die Ämter Nr. 5.) bis 9) können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jeweils ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden.

Für eben diese Ämter kann der Vorstand nach seinem Ermessen unterjährig bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarische Stellvertreter berufen.

Der Präses wird bei seinem Amtsantritt als Pfarrer auf Dauer gewählt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder – ausgenommen der amtierende König sowie die von den Kompanien gewählten Kompanieführer – werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl - durchgeführt vom Gesamtvorstand - für den Rest der Amtszeit.

Aufgabe des Brudermeisters ist es,

- die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten,
- die Bruderschaft bei öffentlichen Veranstaltungen zu führen,
- im Benehmen mit dem Gesamtvorstand und nach dessen Beschlussfassung Ehrungen und Beförderungen auszusprechen und Auszeichnungen zu verleihen.

Im Fall einer Verhinderung wird er durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. und geleitet, im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Ehren-Vorstandsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen hinzugebeten werden; sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens 5 Mitglieder, darunter der Brudermeister oder der 1. Vorsitzende, anwesend sind.

Ehren-Vorstandsmitglieder zählen dabei nicht mit.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch per eMail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Bruderschaft zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Erstattung des Tätigkeitsberichtes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (Tagesordnung)
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Beschlussfassung über Ehrungen, Beförderungen und Auszeichnungen
- Festlegung der Bedingungen für Schießwettbewerbe

§ 8

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr für die lebenden und verstorbenen Mitglieder ein Hochamt halten.

Die Mitglieder sollen möglichst alle daran teilnehmen.

Die Fahnenträger nehmen mit der Fahne am Altar Aufstellung.

Am Begräbnis eines Mitgliedes sollen möglichst alle Schützen in Uniform teilnehmen.

Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

Für die Fahnenträger sorgt der Kompanieführer der Kompanie, der der/die Verstorbene angehörte.

§ 9

Schießveranstaltungen

(1)

Alljährlich finden vor dem Schützenfest besondere Schießveranstaltungen statt.

a) Königsschießen

Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die mindestens 25 Jahre alt sind.

b) Jugendkönigschießen

Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die 21 bis 24 Jahre alt sind;

c)

Jugendprinzenschießen

Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die 15 bis 20 Jahre alt sind;

d)

Schülerprinzenschießen

Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die das gesetzliche Einstiegsalter erreicht haben bis einschließlich 14 Jahre.

Maßgeblich für die jeweilige Altersermittlung ist das Datum des Königs-/Prinzenschießens.

König (a) kann nur werden, wer in den vorhergehenden drei Jahren nicht bereits König war. König bzw. Prinz (b) bis (d) kann nur werden, wer nicht bereits im Jahr zuvor dieses Amt innehatte.

(2)

Im fünfjährigen Rhythmus findet bereits seit dem Jahre 1984 ein Kaiserschießen statt. Als Teilnehmer sind zugelassen alle ehemaligen Schützenkönige und der amtierende Schützenkönig.

(3)

Über die technischen Abläufe und Bedingungen der vorgenannten Schießveranstaltungen (Schießbedingungen; Gebühren, Preisgelder etc.) entscheidet der Vorstand. Das gilt auch für eine Veränderung der unter a) bis d) genannten Alterseinteilungen. Die Bedingungen werden während der Schießwettbewerbe ausgehängt. Bestehende Bedingungen gelten so lange, bis neue beschlossen werden.

§ 10

Der Schießwart

Zum Schießwart kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist. Er trägt die Verantwortung auf dem Schießstand und für die Verwahrung der Waffen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Er hat besonders darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Den Weisungen des Schießwarts ist unbedingt Folge zu leisten.

Schützen, die den Anweisungen nicht nachkommen, sind sofort vom Schießen auszuschließen und des Schießstandes zu verweisen.

Das Resultat eines vom Schießen ausgeschlossenen Schützen ist zu streichen.

Das gezahlte Startgeld verfällt.

Der Name des verantwortlichen Schießwarts und seine Stellvertreter müssen für die Dauer der Schießwettbewerbe durch Aushang bekannt gemacht werden.

§ 11

Schützenfest

Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum besonders gepflegt. Dazu gehört der feierliche Kirchengang mit Musik und Kranzniederlegung am Gefallenen-Ehrenmal.

Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

§ 12

Innere Organisation

Die Schützenbruderschaft wird organisatorisch im Wesentlichen getragen von mehreren Kompanien, die im Rahmen der satzungsgemäßen Ausrichtung über ihre eigenen Organisationsstrukturen verfügen. Die Kompanieführer werden von ihren Kompanien im zweijährigen Rhythmus gewählt.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 10. Januar 2010. beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Alle (Amts-)Bezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich gleichermaßen für männliche sowie für weibliche Mitglieder der Bruderschaft.